

## Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis

Menschen mit Behinderung erhalten einen Schwerbehindertenausweis, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wird. Zusätzlich kann die Eintragung sog. Merkzeichen beantragt werden, die nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen unterschiedliche Nachteilsausgleiche anerkennen.

Unklarheiten und Missverständnisse bestehen häufig über die Voraussetzungen, die zum EU-weit gültigen **blauen Behindertenparkausweis mit Rollstuhlsymbol** und damit zur Nutzung der besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätze berechtigen. Außer blinden Personen (Merkzeichen Bl) und Menschen mit beidseitiger Amelie, Phokomelie oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung können diesen Nachteilsausgleich nur Personen mit einer anerkannten **außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG)** in Anspruch nehmen. Die Anerkennung dieses Merkzeichens ist an enge, persönliche Voraussetzungen gebunden. Die mobilitätsbezogene Beeinträchtigung der Teilhabe muss für sich genommen bereits einen hohen Grad der Behinderung von mindestens 80 erreichen. Hierzu zählen Personen, die auf Grund einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Gehfähigkeit dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind oder die eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Mobilität haben, die dem gleichkommt. Die Notwendigkeit eines Rollators zur Fortbewegung reicht in aller Regel dafür nicht aus.

Der **orange Parkausweis („aG light“)** gilt nur im Bundesgebiet, berechtigt auch zu diversen Parkerleichterungen nach der Straßenverkehrsordnung, aber nicht zur Nutzung der Behindertenparkplätze. Er steht schwerbehinderten Personen zu, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen G und B, innerhalb NRW auch ohne B). Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Parkerleichterungen können Sie dem Hinweisblatt „Erläuterungen zu den Nachteilsausgleichen“ entnehmen.

Parkausweise sowie Auskünfte hierzu erteilen die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden oder die in Ihrer Stadtverwaltung zuständigen Stellen.

---

Amt für Menschen mit Behinderung  
- Behinderung und Ausweis –  
**Postanschrift:** Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann  
**Besucheranschrift:** Schwarzbachstr. 10, 40822 Mettmann  
Tel. 02104/99-3410, Fax 02104/99-3411  
E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-mettmann.de

**Telefonzeiten**  
Mo - Mi 8.30 - 12.00 Uhr und  
13.30 - 15.00 Uhr

**Besucherzeiten**  
Nach vorheriger Terminvereinbarung